



Rundschreiben

Eingabe Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen»

An:

- Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen
- Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren sowie Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren)

Kopie an:

- Kantonale Arbeitsmarktbehörden
- Geschäftsstelle des Verbandes der Schweizerischen Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Geschäftsführung der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Ort, Datum: Bern-Wabern, den 2. April 2020

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.630602 / 523/2016/00007

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	3
2	Programmeingabe	4
3	Spezifische Eingabebedingungen.....	5
4	Beurteilung der Eingaben und Verteilung der Plätze	6
5	Vertrag, Finanzierung und Berichterstattung.....	6
6	Kontakt	8
	Anhang 1: Eckpunkte.....	9
	Anhang 2: Vorlage Budget, Kurzeingabe und Abrechnung	21
	Anhang 3: Termin-, Zahlungs- und Abrechnungsplan / Abrechnungsbeispiel	35
	Anhang 4: Vorlage Berichterstattung	37

1 Grundlagen

1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2019 ein dreijähriges Pilotprogramm (2021-2023) beschlossen, um die nachhaltige Erwerbsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu unterstützen. Damit will er das Potenzial von in der Schweiz lebenden Ausländern verstärkt fördern.¹

Das Pilotprogramm sieht finanzielle Zuschüsse für Arbeitgebende vor, welche Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den üblichen Arbeitsbedingungen anstellen. Auf diesem Weg sollen landesweit jährlich mindestens 300 Personen eine unbefristete oder längerfristige Arbeitsstelle antreten können. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat im Dezember 2019 alle Kantone eingeladen, eine Interessensbekundung einzureichen. Mit dem Einladungsschreiben erhielten die Kantone die Eckpunkte zum Inhalt und zur Struktur des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» (im weiteren Text «Finanzielle Zuschüsse»).

Im vorliegenden Rundschreiben werden nun die Eingabebedingungen festgelegt und Rahmenbedingungen präzisiert. Die Eckpunkte (Anhang 1) und das Rundschreiben werden am 2. April 2020 auf der Webseite des SEM «Programme und Projekte nationaler Bedeutung» veröffentlicht.

1.2 Ziele

Das vorliegende Rundschreiben

- legt die formalen **Rahmen- und Eingabebedingungen** sowie **die inhaltlichen Eckpunkte** (Anhang 1) für die Eingabe und Durchführung der kantonalen Projekte im Rahmen dieses Pilotprogramms fest;
- legt die **Finanzierungsmodalitäten, Termine, Berichterstattung** und das geplante **Vertragsverhältnis** zwischen den Kantonen und dem SEM fest;
- informiert über das Vorgehen für die Programmeingabe der Kantone über das Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes auf der Website des SEM (siehe Ziffer 2.2).

1.3 Termine und Vorgehen

Für die Programmeingabe und den Vertragsabschluss sind folgendes Vorgehen und folgende Termine vorgesehen:

- Die Programmeingaben erfolgen bis **spätestens am 26. Juni 2020** über das Gesuchportal des SEM (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).
- Das SEM prüft die Programmeingaben und nimmt bei Bedarf Kontakt mit den Kantonen auf, um Fragen zu klären oder die Eingaben anzupassen.
- Wenn das SEM die Programmeingabe gutgeheissen hat, unterbreitet es dem Kanton die Vertragsunterlagen bis **Ende Oktober 2020** zur Unterzeichnung.
- Der Kanton stellt dem SEM den unterzeichneten Vertrag **einen Monat nach Erhalt der Vertragsunterlagen** zu.
- Die Umsetzung des Pilotprogramms in den Kantonen beginnt ab **1. Januar 2021**.

Der Eingabetermin vom 26. Juni 2020 kann nicht verschoben werden.

Nachbesserungen sowie Verlängerungen von anderen Terminen sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der Kanton das SEM bis spätestens 8. Juni 2020 um eine entsprechende

¹ https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2019/ref_2019-05-151.html

Fristverlängerung ersucht und diese durch das SEM ausdrücklich bewilligt wird. **Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.**

1.4 Grundlagen

Die Grundlage des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse» ist der Bundesratsentscheid vom 15. Mai 2019 über die Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials.

Die rechtlichen Grundlagen dieses Rundschreibens sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20); namentlich Art. 58 AIG, in Verbindung mit Art. 21 VIntA;
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31);
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2; RS 142.312);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205).

2 Programmeingabe

2.1 Programmeingabe durch die angeschriebenen kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen oder die kantonalen Asylbehörden

Die Programmeingaben werden durch die angeschriebenen kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte) oder die kantonalen Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren, ggf. unter Einbezug der Flüchtlingskoordinatorinnen und Flüchtlingskoordinatoren) auf dem Gesuchsportal des SEM eingereicht (siehe Ziffern 2.2, 2.3 und 3.2).

2.2 Programmeingabe via elektronisches Gesuchsportal

Für die Eingaben der Kantone zum Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse» steht auf dem Webportal für Projekt- und Programmeingaben (Gesuchsportal der Integrationsförderung des Bundes) ein eigener Zugang² zur Verfügung unter:

<https://www.integrationsfoerderung.admin.ch>.

Der Zugang kann aus technischen Gründen erst am 18. Mai 2020 freigeschaltet werden.

Alle Eingaben zum Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse» sind ausschliesslich über dieses Gesuchsportal einzureichen.

2.3 Federführung und Unterschriften

Die Kantone legen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit die Federführung für die Umsetzung des Programms fest. Sie zeigen in ihren Eingaben auf, wie die federführende Stelle bei der Umsetzung des Programms mit anderen kantonalen Behörden zusammenarbeitet (siehe Ziffer 3.2 sowie Eckpunkt 5.3.1).

Nachdem die Programmeingabe definitiv elektronisch eingereicht wurde, ist dem SEM aus rechtlichen Gründen eine unterschriebene Antragsbestätigung zur Eingabe einzureichen.

Diese Antragsbestätigung ist auf dem Gesuchsportal verfügbar und wird nach Abschluss der Programmeingabe ausgedruckt, unterschrieben und dem SEM per Post zugestellt.

Die Antragsbestätigung wird unterschrieben von

² Die Eingabemaske ist mit entsprechenden Hinweisen oder Beispielen versehen. Bevor eine Eingabe vorgenommen werden kann, muss die eingebende Stelle ein Benutzerkonto eröffnen. Das Vorgehen dazu ist auf dem Gesuchsportal Schritt für Schritt beschrieben.

- der federführenden Stelle (Hauptunterschrift),
- von der Ansprechstelle für Integrationsfragen und der Asylbehörde,
- sowie von weiteren kantonalen Behörden/Stellen, welche an der Umsetzung des Programms beteiligt sind, namentlich der kantonalen Arbeitsmarktbehörden (Zusammenarbeit mit RAV).

2.4 Jährliche Kurzeingabe

Die Programmeingabe bezieht sich auf die ganze Pilotphase von drei Jahren.

Für das erste Programmjahr (2021) gelten die Angaben, welche mit der Eingabe bis zum 26. Juni 2020 eingereicht werden.

Da es sich um ein Pilotprogramm handelt, ist es grundsätzlich möglich, den Umfang bei Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel des SEM jährlich anzupassen und zu optimieren. Hierfür sieht das SEM für das zweite und dritte Programmjahr eine jährliche Kurzeingabe für das jeweils folgende Programmjahr vor. Im Rahmen dieser Kurzeingaben kann ein Kanton Änderungen in Bezug auf den Umfang (z.B. mehr Plätze) beantragen. Die jährlichen Kurzeingaben erfolgen ebenfalls über das Gesuchsportal der Integrationsförderung des Bundes.

Bis zum 31. Oktober 2021 ist beim SEM eine Kurzeingabe zum zweiten Programmjahr (2022) einzureichen. Das SEM teilt den Kantonen bis zum 15. Dezember 2021 das definitive Mengengerüst für 2022 mit, damit die Kantone spätestens bis zum 31. März 2022 eine Rechnung für den Pauschalbeitrag des Bundes 2022 stellen können (siehe Ziffer 5.3).

Bis zum 31. Oktober 2022 ist beim SEM eine Kurzeingabe für das letzte Programmjahr (2023) einzureichen. Das SEM teilt den Kantonen bis zum 15. Dezember 2022 das definitive Mengengerüst für 2023 mit, damit die Kantone spätestens bis zum 31. März 2023 eine Rechnung für den Pauschalbeitrag des Bundes 2023 stellen können.

Das SEM stellt eine schlanke Vorlage für Gesamteingabe und die jährlichen Kurzeingaben (Budget und Finanzierung) sowie die Abrechnung auf dem Gesuchsportal der Integrationsförderung des Bundes zur Verfügung (siehe Anhang 2).

Im Abrechnungsbeispiel in Anhang 3 sind die Abläufe der Kurzeingaben grafisch dargestellt.

3 Spezifische Eingabebedingungen

3.1 Eckpunkte beachten

Die Programmeingaben orientieren sich inhaltlich an den Empfehlungen und Vorgaben aus den Eckpunkten (siehe Anhang 1).

3.2 Federführung und Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Behörden/Stellen

Die Federführung für die Vorbereitung und Umsetzung des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse» liegt bei den Kantonen als Projektträger. Die Kantone legen die federführende Stelle fest. Sie legen in ihren Eingaben dar, mit welchen anderen kantonalen Behörden die federführende Stelle im Rahmen dieses Pilotprogramms zusammenarbeitet und wie diese Zusammenarbeit sowie die Zuständigkeiten geregelt sind (namentlich RAV, siehe Eckpunkt 5.3.1).

3.3 Neue Plätze

Sofern in den Kantonen bereits gleiche oder ähnliche Angebote bestehen, etwa im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) oder der Regelstrukturen (mit entsprechender Finanzierung, z.B. auf Grundlage der kantonalen Gesetzgebung der Sozialhilfe oder der Arbeitslosenversicherung), legen die Kantone in ihren Eingaben dar, wie sich das Pilotprogramm davon unterscheidet (siehe Eckpunkt 5.8).

Die finanziellen Zuschüsse dienen dazu, zusätzliche Personen in den Arbeitsmarkt zu bringen, sie sind keine Ersatzfinanzierung. Bestehende Angebote können aber, **sofern sie die Eckpunkte erfüllen**, mengenmässig ausgeweitet werden. Mit anderen Worten: Es müssen in jedem Fall neue, zusätzliche Plätze für die Zielgruppe dieses Programms geschaffen werden.

3.4 Evaluation und Zusammenarbeit

Für dieses Pilotprogramm sind ein jährliches Monitoring und eine Evaluation vorgesehen, um die Erreichung der Programmziele (siehe Eckpunkt 4) zu überprüfen. Die Kantone beteiligen sich an Monitoring und Evaluation (siehe Eckpunkt 8). Sie stellen die nötigen Informationen und Daten auf individueller Ebene zusammen mit der Abrechnung und der Berichterstattung zur Verfügung (siehe Ziffer 5.3 sowie graphische Darstellung in Anhang 3). Das SEM wird die Kantone bis Ende November 2020 informieren, welche Informationen und Daten für Monitoring und Evaluation benötigt werden. Ferner beteiligen sich die Kantone an allfälligen Erfahrungsaustauschen zu diesem Pilotprogramm.

4 Beurteilung der Eingaben und Verteilung der Plätze

Das SEM wird die Programmeingaben der Kantone qualitativ und quantitativ beurteilen. Hierbei kommen die vier Kriterien zur Anwendung, die in Eckpunkt 6 beschrieben sind: Innovation und intensiviert Zusammenarbeit zwischen Behörden im Kanton; Anteil der Mitfinanzierung durch den Kanton mit eigenen Mitteln; Höhe der Erwerbsquote in den Kantonen (Bedarf); bevölkerungsproportionale Aufteilung.

In jedem der drei Projektjahre richtet das SEM jeweils für landesweit 300 Plätze einen Beitrag von pauschal je 10'000 Franken aus. Ausgehend von einem Kostenteiler SEM-Kantone von je 50 Prozent stehen damit pro Platz jährlich durchschnittlich 20'000 Franken zur Verfügung. Die Kantone sollen damit eine Mindestanzahl von Flüchtlingen/vorläufig Aufgenommenen unterstützen. Diese Mindestzahl ergibt sich aus der landesweiten Gesamtzahl von 300 Plätzen im Jahr und dem bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel der Asylsuchenden³. Die Kantone können jedoch die Mittel auf mehr Personen verteilen (siehe Eckpunkte 3 und 6).

5 Vertrag, Finanzierung und Berichterstattung

5.1 Subventionsvertrag

Der Pauschalbeitrag des Bundes für die bewilligten Programmkonzepte der Kantone wird im Rahmen eines Subventionsvertrags gewährt.

5.2 Finanzierung

Der Pauschalbeitrag des Bundes erfolgt im Rahmen eines Pilotprogrammes gemäss Art. 58 Abs. 3 AIG (Programm von nationaler Bedeutung). Der Finanzierungsanteil des SEM für die bewilligten Programmkonzepte der Kantone beträgt pauschal CHF 10'000.- pro Platz und Jahr. Die Mitfinanzierung durch die Kantone ist eine Voraussetzung für die Teilnahme am Pilotprogramm des SEM. Der Kostenteiler Bund-Kantone geht von einem Richtwert von je 50% aus.

Die Beiträge (Kofinanzierung) der Kantone für die finanziellen Zuschüsse zur Deckung der restlichen Kosten können aus den finanziellen Beiträgen, welche die Kantone vom Bund für die kantonalen Integrationsprogramme (KIP bzw. IAS/Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG) erhalten, aus anderen kantonalen Mitteln oder aus Drittmitteln finanziert werden (siehe Eckpunkt 6).

³ Vgl. Art. 21 AsylV 1 (SR 142.311): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994776/index.html>

Die Kantone zeigen in ihren Eingaben sowohl die Herkunft als auch die Verwendung der Mittel klar auf. Dies erfolgt mittels einer Budgetvorlage, welche das SEM auf dem Gesuchportal des Bundes zur Verfügung stellt (siehe Anhang 2). Falls Mittel aus den KIP/IAS verwendet werden, muss dies sowohl im Ziel- als auch im Finanzraster KIP/IAS ab 2021 ausgewiesen werden (beim Förderbereich «Arbeitsmarktfähigkeit» ist eine zusätzliche Zeile/Massnahme mit römischer Ziffer und Titel «Finanzielle Zuschüsse» einzufügen). Die Mittel sind für Zuschüsse an Betriebe sowie für arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen bestimmt. Sie können zudem für weitere Kosten der Umsetzung des Pilotprogramms verwendet werden (siehe Eckpunkt 6), die **in direktem Zusammenhang mit der operativen Umsetzung** stehen (z.B. Konzeption einer Weiterbildung oder eines besonderen Modells für finanzielle Zuschüsse). Hoheitliche Verwaltungsaufgaben, etwa die Koordination unter beteiligten Behörden und Stellen im Kanton, können hingegen nicht aus KIP/IAS-Mitteln finanziert werden.

Das SEM stellt für die Finanzierung (Budget, Abrechnung, Kurzeingaben) auf dem Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes eine Vorlage zur Verfügung (Anhang 2).

5.3 Auszahlungen und Abrechnungen

Auf der Basis des abgeschlossenen Subventionsvertrags und nach Rechnungsstellung durch den Kanton bis zum **31. Dezember 2020** zahlt das SEM bis zum 28. Februar 2021 den federführenden Stellen den Pauschalbeitrag des Bundes für das Programmjahr 2021 aus. Nach Abschluss des Programmjahrs 2021 erstellen die Kantone spätestens bis zum **31. März 2022** unter Berücksichtigung der effektiv beanspruchten Plätze eine Abrechnung für 2021 und stellen eine Rechnung für den Pauschalbeitrag des Bundes 2022. Nicht verwendete Mittel von 2021 verrechnet das SEM mit dem Pauschalbeitrag 2022, der spätestens bis zum 30. April 2022 ausbezahlt wird (einen Monat nach Erhalt der Rechnung 2022).

Nach Abschluss des Programmjahrs 2022 erstellen die Kantone spätestens bis zum **31. März 2023** unter Berücksichtigung der effektiv beanspruchten Plätze eine Abrechnung für das Programmjahr 2022 und stellen eine Rechnung für den Pauschalbeitrag des Bundes 2023. Nicht verwendete Mittel von 2022 verrechnet das SEM mit dem Pauschalbeitrag 2023, der spätestens bis zum 30. April 2023 ausbezahlt wird (einen Monat nach Erhalt der Rechnung 2022).

Nach Abschluss des Programmjahrs 2023 erstellen die Kantone bis zum **31. März 2024** unter Berücksichtigung der effektiv beanspruchten Plätze eine Schlussrechnung für 2023. Nicht verwendete Mittel werden vom SEM zurückgefordert.

Die Termine der Auszahlung und Abrechnung sind in Anhang 3 grafisch dargestellt.

Die Abrechnungen sind auf der Vorlage einzureichen, die vom SEM auf dem Gesuchportal zur Verfügung gestellt wird (Anhang 2).

5.4 Finanzaufsicht

5.4.1 Aufsicht des SEM

Das SEM nimmt auf nationaler Ebene das strategische Controlling und die Finanzaufsicht über die Umsetzung des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse» auf der Grundlage des Subventionsrechts⁴ wahr. Das SEM prüft insbesondere die Berichterstattungen der Kantone im Rahmen der Abrechnungen (vgl. Ziffer 5.4.3 sowie Eckpunkt 7).

⁴ Massgebend ist namentlich das Subventionsgesetz (SuG, SR 616.1), insbesondere Art. 25 SuG.

5.4.2 Kantonale Aufsicht

Der Kanton ist für das operative Controlling im Zusammenhang mit der Umsetzung des Pilotprogramms zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit überprüfen die Kantone die Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die kantonalen Behörden/Stellen und allfälligen Leistungserbringern, die mit der Umsetzung der vom SEM mitfinanzierten finanziellen Zuschüsse beauftragt wurden.

5.4.3 Berichterstattung im Rahmen der Abrechnungen

Die federführenden kantonalen Stellen reichen zusammen mit der Abrechnung (siehe Ziffer 5.3) eine jährliche, kurze Berichterstattung an das SEM ein. Diese erfolgt in Form von Antworten auf einige konkrete Fragen (siehe Anhang 4). Die Berichterstattung wird mit einer Vorlage erfolgen, die das SEM auf dem Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes zur Verfügung stellen wird. Alle weitergehenden Angaben, unter anderem zur Abschätzung der Wirksamkeit, werden im Rahmen des Monitorings und der Evaluation erhoben.

6 Kontakt

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Programmeingabe, Entwicklung und Umsetzung des Pilotprogramms «Finanzielle Zuschüsse» stehen Ihnen folgenden Personen der Abteilung Integration des SEM gerne zur Verfügung:

Michèle Laubscher, michele.laubscher@sem.admin.ch, 058 465 95 24

Romy Nüesch, romy.nueesch@sem.admin.ch, 058 484 94 71

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Migration SEM



Mario Gattiker
Staatssekretär

Anhänge

- Anhang 1: Eckpunkte (mit Anhang Muster Einarbeitungsplan)
- Anhang 2: Vorlage Budget, Abrechnung und Kurzeingabe
- Anhang 3: Termin-, Zahlungs- und Abrechnungsplan / Abrechnungsbeispiel
- Anhang 4: Vorlage Berichterstattung

Anhang 1: Eckpunkte

Eckpunkte Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen»

1. Einleitung

Die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung setzen mit dem Instrument der Einarbeitungszuschüsse (EAZ) seit langem Beiträge an die Einarbeitung von versicherten Personen in einem Betrieb erfolgreich ein, um schwer vermittelbare Personen (die eine ausserordentliche Einarbeitung benötigen, (noch) nicht die volle Leistung erbringen und welche die Arbeitgebenden sonst nicht anstellen oder weiterbeschäftigen würden) nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Das Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» (FiZu) bezweckt, auf den Erfahrungen der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung aufzubauen und ein entsprechendes Vorhaben für Personen aus dem Asylbereich zu lancieren, um sie nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (VA/FL) werden im Rahmen der Erstintegration auf den Arbeitsmarkt vorbereitet. Einige Personen beherrschen anschliessend zwar die Sprache genügend und haben erste Arbeitsmarkterfahrungen in der Schweiz gesammelt. Sie bringen aber noch nicht die Kompetenzen oder die Routine mit, die es für eine bestimmte Stelle in einem Unternehmen braucht, und können daher noch nicht von Beginn weg die volle Leistung erbringen. Weil sie eine ausserordentliche Einarbeitung brauchen, haben sie Mühe, eine feste Anstellung zu finden. Das Pilotprogramm bezieht sich auf diese Zielgruppe.

Im Rahmen des vorliegenden Pilotprogramms, das sich auf Art. 58 Abs. 3 AIG stützt, sollen Arbeitgebende finanzielle Zuschüsse erhalten. Diese Unterstützung kann nach Bedarf durch arbeitsplatzspezifische Weiterbildungen ergänzt werden. Auf diesem Weg sollen VA/FL die letzten Schritte zu ihrer vollen Arbeits- und Leistungsfähigkeit «on the job» machen und nachhaltig im ersten Arbeitsmarkt Fuss fassen können.

Das Programm unterscheidet sich klar von den 'ersten Einsätzen im ersten Arbeitsmarkt', welche sich an VA/FL richten, die am Anfang des Arbeitsintegrationsprozesses stehen: Sie müssen zuerst Kenntnisse in der lokalen Sprache erwerben sowie erste Arbeitsmarkterfahrungen in der Schweiz sammeln. Die Zielgruppe dieses Pilotprogramms sind hingegen VA/FL, die bereits Arbeitsmarktintegrationsmassnahmen wie Ersteinsätze, Qualifikationsprogramme, Spracherwerb etc. absolviert haben (siehe 5.1).

2. Dauer und Umfang des Pilotprogramms

Laufzeit: 3 Jahre, von 2021 – 2023

Umfang: Im Durchschnitt eines Programmjahres sollen mindestens 300 Personen teilnehmen.

Beitrag: Der jährliche Beitrag des Bundes wird pauschal pro Platz ausgerichtet. Er beträgt 10'000 Franken pro Platz (pauschal für finanzielle Zuschüsse und arbeitsplatzbezogene Weiterbildung).

3. Gesamtrahmen und Spielraum für die Kantone

Die Eckpunkte geben den Gesamtrahmen für das Pilotprogramm vor. Das SEM will den Kantonen einen möglichst grossen Spielraum lassen, um ihre Umsetzungsprojekte an den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen auszurichten oder sie gegen bestehende ähnliche Projekte der KIP oder der Regelstrukturen abzugrenzen. Deshalb enthalten die Eckpunkte keine präzisen Vorgaben zu den finanziellen Aufwendungen für die einzelnen VA/FL, welche am Programm teilnehmen.

Für die finanziellen Zuschüsse (Lohnzuschüsse und Beiträge für arbeitsplatzspezifische Weiterbildung) rechnet das SEM mit Gesamtkosten von jährlich durchschnittlich 20'000 Franken pro Platz und mit mindestens 300 Personen pro Jahr, die im Rahmen des Pilotprojekts unterstützt werden. Die Pauschale ist mit einem Kostenteiler SEM-Kantone von je 50 Prozent berechnet. Aufgrund dieser Annahmen sowie im Lichte der in anderen Bereichen (AVIG, IVG) verwendeten Beiträge richtet das SEM in diesem Pilotprojekt einen jährlichen Pauschalbeitrag von 10'000 Franken pro Platz an die Kantone aus. Die Kantone sollen damit eine Mindestanzahl von VA/FL unterstützen (siehe Kriterien unter 6), können die gesprochenen Gelder aber auch auf mehr Personen verteilen. Werden hingegen kleinere Fallzahlen budgetiert oder erreicht, ist dies einlässlich zu begründen.

Die Eckpunkte legen unter anderem die maximale Dauer und die Höhe der Lohnzuschüsse fest. Als Orientierungsrahmen dienen die bestehenden EAZ der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung sowie Modelle auf kantonaler Ebene (KIP, Sozialhilfe). So wird gewährleistet, dass die finanziellen Zuschüsse des Programms zu den bestehenden Modellen passen und dass keine grossen Diskrepanzen in der Behandlung der Zielgruppen der ALV, IV, Sozialhilfe und Integration entstehen.

Um zu verhindern, dass die finanziellen Zuschüsse zu prekären Arbeitsbedingungen oder Missbräuchen führen, enthalten die Eckpunkte auch Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge. Die Höhe, Dauer und Rahmenbedingungen der finanziellen Zuschüsse und die arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen werden vor Ort, im Einzelfall und zusammen mit den Arbeitgebenden festgelegt.

Nicht zuletzt möchte das SEM mit dem Pilotprogramm auch Innovationen im Bereich der Arbeitsmarktintegration von VA/FL fördern, welche über die Auszahlung von finanziellen Zuschüssen hinausgehen (siehe 5.7).

Es ist geplant, das Pilotprogramm evaluieren zu lassen. Dadurch sollen Erkenntnisse zur Wirksamkeit der finanziellen Zuschüsse sowie zur Pertinenz der Eckpunkte gewonnen werden.

4. Ziele des Programms

Zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration von jährlich mindestens 300 VA/FL werden folgende Ziele angestrebt:

- 1) Die Arbeitsverträge werden nicht vor Ende der Zuschussdauer aufgelöst und bestehen bis mindestens ein Jahr nach Ende der Zuschussdauer weiter.
- 2) Die Projektteilnehmenden sind zwei Jahre nach Ende der Zuschussdauer weiterhin im Arbeitsmarkt integriert (an der gleichen oder einer anderen Stelle).
- 3) Die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sind mit dem Vorgehen und den Rahmenbedingungen des Programms zufrieden.
- 4) Es gibt keine Mitnahmeeffekte bei den Arbeitgebenden (Zuschüsse werden nur ausgerichtet, wenn die Arbeitgebenden sonst die VA/FL nicht anstellen würden).

Die Ziele werden evaluiert (siehe 8).

5. Eckpunkte des Pilotprogramms

Die nachfolgenden Eckpunkte sind verbindlich. Das SEM kann in besonderen Einzelfällen davon abweichen, wenn die Kantone die Abweichungen in ihren Konzepten klar begründen. Die Kantone können in ihren Eingaben weitere Eckpunkte für ihre Umsetzungsprojekte beantragen, beispielsweise um letztere gegenüber ähnlichen bestehenden Angeboten im Kanton (im Rahmen der KIP, der Sozialhilfe, etc.) abzugrenzen. Wichtig ist, dass die verschiedenen finanziellen Anreize für Arbeitgebende auf kantonaler Ebene im Rahmen der IIZ aufeinander abgestimmt sind, damit kein «Wettbewerb» unter den Zielgruppen der verschiedenen finanziellen Anreize entsteht. Es wird daher empfohlen, das Pilotprogramm im Rahmen der IIZ-Strukturen zu koordinieren.

5.1 Zielgruppe

Zielgruppe des Programms sind anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) sowie vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) mit Arbeitsmarktpotenzial⁵, welche trotz der Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt mittels Sprachförderung, Potenzialabklärungen, ersten Einsätzen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt, Qualifikationsprogrammen und weiteren Massnahmen noch nicht in der Lage sind, in einem Betrieb von Anfang an die volle Arbeitsleistung zu erbringen. Es handelt sich dabei um Personen, die ohne finanzielle Zuschüsse an die Arbeitgebenden nicht angestellt würden, weil sie eine ausserordentliche Einarbeitung brauchen. Zum Beispiel, weil ihnen arbeitsplatzbezogene Kompetenzen fehlen oder weil sie wegen fehlender Routine die erforderliche Produktivität noch nicht erreichen.

Am Programm teilnehmen können nur VA/FL, welche von einer Fachperson begleitet werden (Fallführung, Job Coach o.ä.), die den Betrieben als Ansprechperson für administrative Unterstützung (z.B. Meldung der Erwerbstätigkeit), Fragen und Problemen zur Verfügung steht.

Von der Teilnahme grundsätzlich ausgeschlossen sind VA/FL mit Anspruch auf finanzielle Leistungen der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung (Mindestbeitragszeit erfüllt). Das Pilotprogramm ist ein Beitrag an die nachhaltige Erstintegration in den Arbeitsmarkt, nicht an die Wiedereingliederung im Anschluss an den Verlust einer Arbeitsstelle (Arbeitslosenversicherung) oder an einen Unfall bzw. Krankheit mit darauffolgender Invalidität (Invalidenversicherung).

5.2 Zweck der finanziellen Zuschüsse

Längerfristiger oder unbefristeter Arbeitsvertrag: Zweck der finanziellen Zuschüsse ist, dass der Betrieb mit einer/einem VA/FL einen längerfristigen oder unbefristeten Arbeitsvertrag abschliesst (siehe 5.5.2). Die Arbeitgebenden erhalten über einen bestimmten Zeitraum finanzielle Zuschüsse an den GAV-Mindestlohn bzw. den orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn, den sie den VA/FL auszahlen (siehe 5.5.1). Zudem werden bei Bedarf arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen finanziert, etwa zur Erreichung von spezifischen Kompetenzen oder berufsbezogenen Sprachkenntnissen.

Anreiz für Arbeitgebende: Die Zuschüsse sollen Arbeitgebende dazu motivieren, VA/FL, die trotz Arbeitsmarktfähigkeit und Potenzial für eine feste Arbeitsstelle noch eine ausserordentliche Einarbeitungszeit brauchen, dauerhaft oder längerfristig zu den üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen anzustellen, sie systematisch einzuarbeiten und bei Bedarf arbeitsplatzbezogen weiterzubilden oder weiterzubilden zu lassen.

⁵ Die Integrationsagenda Schweiz unterscheidet zwischen den Zielgruppen «Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II» (Bildungsfähigkeit) und «Arbeitsmarktpotenzial» (Arbeitsmarktpotenzial). Das Pilotprogramm richtet sich an die zweite Zielgruppe.

5.3 Zuständigkeiten

Im jedem Kanton besteht eine Fallführung für die Erstintegration von VA/FL, welche einzelne Phasen oder Aufgaben anderen Stellen übertragen kann. Die Kantone haben in ihren IAS-Eingaben festgelegt, welche Stellen für die Arbeitsmarktintegration der VA/FL zuständig sind (Fallführung, Job Coaches, etc.).

In ihren Eingaben für das Pilotprogramm «FiZu» weisen die Kantone nach, dass die am Programm beteiligten VA/FL von einer Fachperson begleitet werden, die gleichzeitig Ansprechpartner für die Arbeitgebenden ist. Sie legen unter Einhaltung der Eckpunkte klar fest, bei welcher Stelle die Zuständigkeiten liegen für

- die Begleitung der VA/FL und der Betriebe,
- die Gewährung der finanziellen Zuschüsse,
- die Festlegung der Rahmenbedingungen im Einzelfall mit den Arbeitgebenden (siehe 5.4) und
- die Genehmigung des Einarbeitungsplans des Arbeitgebenden (siehe 5.5.4).

Der Einbezug der Fallführung bzw. der begleitenden Fachperson muss gewährleistet sein.

In den Eingaben werden die entsprechenden Prozesse beschrieben.

5.3.1. Schnittstelle mit RAV

Seit 2018 sollen arbeitsmarktfähige VA/FL an die RAV gemeldet werden. Verschiedene Kantone stärken im Rahmen der IAS-Umsetzung ihre Zusammenarbeit mit den RAV und übertragen ihnen bestimmte Aufgaben im Rahmen der Arbeitsmarktintegration (z.B. Job Coaching).

Das vorliegende Pilotprogramm ist eine Chance, diese Zusammenarbeit zu intensivieren. Deshalb sollen finanzielle Zuschüsse auch im Fall von VA/FL gesprochen werden, welche bei den RAV gemeldet sind, aber keinen Anspruch auf finanzielle ALV-Leistungen haben (Mindestbeitragszeit nicht erfüllt).

Die Kantone klären die Zuständigkeiten mit den RAV im Rahmen des Programms und beschreiben in ihren Eingaben die Zusammenarbeit mit den RAV.

5.4 Ausgestaltung der finanziellen Zuschüsse im Einzelfall

- 5.4.1 Höhe: Die finanziellen Zuschüsse betragen über den gesamten Zeitraum im Durchschnitt maximal 40% des Lohns. Wenn sie degressiv ausbezahlt werden, betragen sie zu keinem Zeitpunkt mehr als 60% des Lohns (zum Beispiel während je eines Drittels der Gesamtdauer 60%, 40% und 20%). Die Abstufung wird im Einzelfall mit den Arbeitgebenden vereinbart.
- 5.4.2 Dauer: Die finanziellen Zuschüsse werden in der Regel während 6 Monaten gewährt und können bei Bedarf um maximal 6 weitere Monate verlängert werden. Das SEM empfiehlt, bei befristeten Arbeitsverträgen finanzielle Zuschüsse höchstens während der ersten Hälfte der Vertragsdauer zu gewähren. Innerhalb dieses Rahmens wird die Dauer im Einzelfall mit den Arbeitgebenden festgelegt.
- 5.4.3 Sozialversicherungen: Die Zuschüsse können während eines Teils oder der gesamten Dauer der Auszahlung die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung (AHV, IV, ALV, UVG, EO, BVG, etc.) decken (maximal 12 Monate). Das SEM empfiehlt, diese Möglichkeit nur bei unbefristeten Verträgen einzusetzen, um den Anreiz für Arbeitgebende zu erhöhen, unbefristete Verträge abzuschliessen. Die Kantone legen in ihren Eingaben dar, ob und in welchen Fällen sie diese Möglichkeit nutzen wollen.
- 5.4.4 Auszahlung: Die Arbeitgebenden bezahlen den Mitarbeitenden monatlich den Lohn. Sie erhalten die vereinbarten Zuschüsse von der zuständigen Stelle im Kanton (siehe

5.3). Diese Stelle legt fest, in welchem Rhythmus die Zuschüsse ausbezahlt werden (monatlich, vierteljährlich, etc.).

5.5 Grundbedingungen für die Gewährungen finanzieller Zuschüsse

Finanzielle Zuschüsse werden nur unter folgenden Bedingungen gewährt:

- 5.5.1 Lohn: Der Arbeitsvertrag enthält den GAV-Mindestlohn bzw. den orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn. Der Lohn wird vom Arbeitgebenden ausbezahlt.
- 5.5.2 Arbeitsvertrag: Es wird ein unbefristeter oder mindestens auf 12 Monate befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag regelt die Probezeit. Als Probezeit gilt der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses, sie kann auf maximal 3 Monate verlängert werden (Art. 335b OR). Arbeit auf Abruf ist nicht zugelassen.
- 5.5.3 Pensum: Das Arbeitspensum beträgt in der Regel mindestens 80%. Wenn es im Interesse der VA/FL liegt (Betreuungspflichten, gesundheitliche Gründe, berufsbegleitende Aus- oder Weiterbildung), kann das Arbeitspensum tiefer liegen, muss aber mindestens 50% betragen.
- 5.5.4 Einarbeitungsplan: Der Arbeitgebende erstellt einen kurzgefassten Einarbeitungsplan, der von der zuständigen Stelle im Kanton genehmigt wird. Der Plan enthält die Ziele und Inhalte der Einarbeitung, die Form der Begleitung sowie den Rhythmus der regelmässigen Mitarbeitergespräche und die Kommunikation mit der begleitenden Fachperson. Er legt auch den Besuch allfälliger arbeitsplatzbezogener Weiterbildungsmassnahmen fest. Das SEM stellt ein Formular zur freien Verwendung und Anpassung zur Verfügung (siehe Anhang).

5.6 Finanzierung von arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen

Je nach Arbeitsstelle ist neben der ausserordentlichen Einarbeitung auch eine arbeitsplatzbezogene Weiterbildung nötig, um die nötigen Kompetenzen zu erwerben, zum Beispiel die Bedienung von arbeitsplatzspezifischen Maschinen (Gabelstapler, Kran, etc.), berufsspezifische Sprachkenntnisse, etc. Solche Weiterbildungen können im Rahmen des Pilotprogramms finanziert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 5.6.1 Die Weiterbildung ist für die Besetzung der Arbeitsstelle erforderlich und mit dem Arbeitgebenden abgesprochen. Sie wird im Einarbeitungsplan aufgeführt.
- 5.6.2 Die Weiterbildung kann entweder berufsbegleitend absolviert werden (Mitarbeitender wird für die Weiterbildung freigestellt, freie Tage oder Teilzeitpensum während Weiterbildung) oder vor Beginn des Arbeitsantritts erfolgen. Im zweiten Fall besteht zu Beginn der Weiterbildung ein von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite unterzeichneter Arbeitsvertrag.
- 5.6.3 Die zuständige Stelle hat überprüft, dass der Mitarbeitende die Grundvoraussetzungen für die Weiterbildung erfüllt (Sprachkenntnisse, weitere Grundkompetenzen, berufliche Kenntnisse).
- 5.6.4 Die Dauer der Weiterbildung steht in einem vernünftigen Verhältnis zur Dauer der finanziellen Zuschüsse.

Finanzierungsentscheid: Die Kantone zeigen in ihren Eingaben auf, welche Stelle über die Finanzierung von arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen entscheidet (Fallführung, Job Coach, etc.) und ob die Kosten für die Weiterbildung dem Arbeitgebenden oder dem Bildungsanbieter überwiesen werden.

5.7 Innovative Elemente

Das Pilotprogramm soll auch dazu dienen, neue Modelle von «supported employment» bzw. der Arbeitsintegration zu fördern. Denkbar wären beispielsweise überregionale Projekte mit (grösseren) Arbeitgebenden oder spezifischen Branchen-/Berufsverbänden, bei denen eine Gruppe von VA/FL eine arbeitsplatzbezogene Weiterbildung «on the job» durchläuft («kollektive finanzielle Zuschüsse»).

5.8 Abgrenzung zu ähnlichen bestehenden Angeboten im Rahmen der KIP oder der Regelstrukturen

Die Kantone legen in ihren Eingaben dar, wie das Pilotprogramm gegen ähnliche Angeboten im Rahmen der KIP oder der Regelstrukturen abgegrenzt ist. Beispiele für solche Angebote sind

- Erste Einsätze im ersten Arbeitsmarkt: Diese Einsätze sind für VA/FL bestimmt, die am Anfang des Integrationsprozesses stehen und noch keine Erfahrungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt sammeln konnten.
- Einarbeitungszuschüsse im Rahmen der kantonalen Sozialhilfe, die auch VA/FL offenstehen.
- (Pilot)Programme im Rahmen der KIP.

Dadurch sollen Mitnahme- oder Substitutionseffekte verhindert werden; die finanziellen Zuschüsse dienen dazu, zusätzliche Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Zulässig ist jedoch der Ausbau bestehender Massnahmen.

5.9 Prüfung der rechtlichen Situation im Kanton (Sozialhilfe) und Ausblick auf eine Verstetigung des Programms.

Die Kantone beschreiben in ihren Eingaben, ob und in welcher Form die kantonale Sozialhilfe als Regelstruktur finanzielle Zuschüsse für die Arbeitsmarktintegration von Sozialhilfebeziehenden vorsieht. Sie zeigen auf, ob nach Wegfall der Bundesmitfinanzierung dieses Pilotprogramms die Verstetigung des Programms auf kantonaler Ebene rechtlich möglich ist.

6 Finanzierungsmodell und Zuschlagskriterien

Bei der Finanzierung hat sich der Bundesrat für eine Pauschallösung entschieden, um den bürokratischen Aufwand für die Kantone möglichst tief zu halten. Das SEM geht von durchschnittlichen Gesamtkosten von jährlich 20'000.- Franken pro Person aus. Da der Kostenteiler SEM-Kantone im Rahmen der Programme und Projekte von nationaler Bedeutung von einem Richtwert von je 50 Prozent ausgeht, ergibt sich ein Betrag von 10'000 Franken, den das SEM den Kantonen jährlich pro Platz auszahlt.

Aufgrund dieser Annahmen werden umgerechnet jedes Jahr landesweit mindestens 300 VA/FL am Pilotprogramm teilnehmen können. Die Kantone sollen eine Mindestanzahl von VA/FL unterstützen, können die gesprochenen Gelder aber auch auf mehr Personen verteilen. Kleinere Fallzahlen sind zu begründen. Die Kantone geben in ihren Eingaben die geplante Anzahl Plätze (pro Jahr und über die Gesamtprogrammdauer von drei Jahren) im Sinne eines budgetierten Richtwerts an. Bei der Umsetzung des Programms können die Kantone von diesem Richtwert abweichen. Das SEM prüft mit der Berichterstattung (vgl. Punkt 7) den Ausschöpfungsgrad. Sollte in einem Kanton die Anzahl geplanter Plätze deutlich unterschritten werden, kann das SEM ausgerichtete Mittel zurückfordern und/oder fürs darauffolgende Jahr Justierungen bei der Verteilung vornehmen.

Das SEM wird die Eingaben der Kantone aufgrund von folgenden Kriterien beurteilen:

- Grundlegend: Aufteilung gemäss Art. 21 Abs. 1 AsylV1 (bevölkerungsproportional)
- Innovation im Kanton, intensivierete Zusammenarbeit zwischen Behörden
- Anteil der Mitfinanzierung durch den Kanton durch eigene Mittel
- Höhe der Erwerbsquote VA/FL in den Kantonen (Bedarf)

Die Kantone zeigen in ihren Eingaben sowohl die Herkunft als auch die Verwendung der Mittel klar auf.

Herkunft der Mittel:

- Bundesbeitrag Pilotprogramm
- Beitrag aus KIP (IP; AIG), kann bis zum Umfang des Bundesbeitrags aus den Integrationspauschalen finanziert werden
- Beitrag Kanton originär
- Beitrag Drittmittel

Verwendung der Mittel:

- finanzielle Zuschüsse an Betriebe
- arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen
- weitere Kosten des Pilotprogramms, die in direktem Zusammenhang mit der operativen Umsetzung stehen (z.B. Konzeption einer Weiterbildung oder eines besonderen Modells für finanzielle Zuschüsse)

Das SEM stellt für die Finanzierung (Budget, Abrechnung) eine Budgetvorlage zur Verfügung. Die Vorlage befindet sich auf dem Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes.

7 Berichterstattung

Die Kantone erstatten jährlich Bericht über die Umsetzung des Programms; der administrative Aufwand soll tief gehalten werden. Die jährliche Berichterstattung umfasst deshalb insbesondere:

- Die Anzahl VA und FL, die im abgelaufenen Jahr mittels finanzieller Zuschüsse bei der nachhaltigen Arbeitsmarktintegration unterstützt wurden,
- den Gesamtaufwand im abgelaufenen Jahr, aufgeschlüsselt gemäss den unter Punkt 6 beschriebenen Angaben (Budgetvorlage) sowie
- einen kurzen Erfahrungsbericht auf der Grundlage von einigen konkreten Fragen.

Das SEM wird für die Berichterstattung eine Vorlage auf dem Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes zur Verfügung stellen.

8 Monitoring und Evaluation

Mit dem Pilotprogramm will das SEM Erkenntnisse zur Wirkung von finanziellen Zuschüssen für Arbeitgebende auf die Arbeitsmarktintegration von VA/FL gewinnen. Deshalb stellen die Kantone zuhanden des Monitorings und der Evaluation jedes Jahr detaillierte Angaben zur Umsetzung des Programms dem (noch zu bestimmenden) externen Evaluationsteam zur Verfügung. Die Angaben könnten beispielsweise betreffen:

- Anzahl VA und FL, die mittels finanzieller Zuschüsse bei der nachhaltigen Arbeitsmarktintegration unterstützt wurden (Teil der jährlichen Berichterstattung)
- Höhe und Dauer der Zuschüsse an den Lohn sowie die Begründung für Höhe/Dauer in jedem einzelnen Fall, aufgeschlüsselt nach VA und FL

- Höhe und Dauer der Zuschüsse an arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen, Begründung für die Weiterbildung und kurze Beschreibung der Weiterbildung in jedem einzelnen Fall, aufgeschlüsselt nach VA und FL
- Beteiligte Branchen sowie Anzahl VA/FL pro Branche
- Grösse der beteiligten Betriebe
- Höhe und Dauer der Zuschüsse, Beiträge an Weiterbildungen
- Gesamtaufwand (Teil der jährlichen Berichterstattung)
- Gesamtfinanzierung pro Person (Zuschüsse Lohn und Zuschüsse Weiterbildung), aufgeschlüsselt nach VA und FL
- Anzahl der Verträge, die während der Dauer der Zuschüsse aufgelöst würden, sowie Gründe für die Auflösung

Diese Liste wird zu gegebener Zeit mit dem Evaluationsteam bereinigt, gekürzt oder ergänzt; sie dient bis dahin als Orientierung, welche Daten die Kantone absehbar von Projektbeginn weg sammeln sollten.

Anhang: Muster Einarbeitungsplan

Bundes-Pilotprogramm "Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen"

Muster Einarbeitungsplan

Deckblatt

Name des Arbeitgebers:	Vorname und Name der einzuarbeitenden Person:
Dauer der Einarbeitung (von ... bis):	Einarbeitung als (Funktion):

Vorname und Name sowie Funktion der begleitenden Fachperson (Job Coach, Fallführung, etc.), welche gleichzeitig Ansprechpartnerin für den Arbeitgeber ist:

Für die Genehmigung des Einarbeitungsplans zuständige Stelle im Kanton :

Vorname, Name und Funktion der genehmigenden Person:

Datum der Genehmigung:

Unterschrift :

Nachfolgende Seiten: Beschreiben Sie bitte die ausgeübten Tätigkeiten, die Lernziele (praktisch und theoretisch vermitteltes Wissen) sowie die verwendeten Hilfsmittel bzw. die benötigten arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen. Je genauer der Einarbeitungsplan ist, umso besser kann über die Dauer der ausserordentlichen Einarbeitung und die Finanzierung von Weiterbildungen entschieden werden. Für eine normale, betriebsübliche Einarbeitung können keine Zuschüsse bezahlt werden.

1. Monat:			*betriebsübliche Einarbeitung / **ausserordentliche Einarbeitung			
Tätigkeit	Lernziele	Hilfsmittel, arbeitsplatz-bezogene Weiterbildungen	Verantwortliche Person im Betrieb	büE*	aoE**	Aufwand in Tagen
Daten Mitarbeitergespräche:		Daten Kontakt mit Begleitperson:				

2. Monat:			*betriebsübliche Einarbeitung / **ausserordentliche Einarbeitung			
Tätigkeit	Lernziele	Hilfsmittel, arbeitsplatz-bezogene Weiterbildungen	Verantwortliche Person im Betrieb	büE*	aoE**	Aufwand in Tagen
Daten Mitarbeitergespräche:		Daten Kontakt mit Begleitperson:				

3. Monat:			*betriebsübliche Einarbeitung / **ausserordentliche Einarbeitung			
Tätigkeit	Lernziele	Hilfsmittel, arbeitsplatz-bezogene Weiterbildungen	Verantwortliche Person im Betrieb	büE*	aoE**	Aufwand in Tagen
Daten Mitarbeitergespräche:		Daten Kontakt mit Begleitperson:				
4. Monat:			*betriebsübliche Einarbeitung / **ausserordentliche Einarbeitung			
Tätigkeit	Lernziele	Hilfsmittel, arbeitsplatz-bezogene Weiterbildungen	Verantwortliche Person im Betrieb	büE*	aoE**	Aufwand in Tagen
Daten Mitarbeitergespräche:		Daten Kontakt mit Begleitperson:				

5. Monat:			*betriebsübliche Einarbeitung / **ausserordentliche Einarbeitung			
Tätigkeit	Lernziele	Hilfsmittel, arbeitsplatz-bezogene Weiterbildungen	Verantwortliche Person im Betrieb	büE*	aoE**	Aufwand in Tagen
Daten Mitarbeitergespräche:		Daten Kontakt mit Begleitperson:				
6. Monat:			*betriebsübliche Einarbeitung / **ausserordentliche Einarbeitung			
Tätigkeit	Lernziele	Hilfsmittel, arbeitsplatz-bezogene Weiterbildungen	Verantwortliche Person im Betrieb	büE*	aoE**	Aufwand in Tagen
Daten Mitarbeitergespräche:		Daten Kontakt mit Begleitperson:				